

# **Abführungsregelung für Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter in Unternehmen europäischer und ausländischer Rechtsform**

Der DGB-Bundesvorstand beschließt die Abführungsregelung vom 05.03.2014 neuzufassen. Die Umsetzung regeln die Gewerkschaften.<sup>1</sup>

**I.** Bei Aufsichtsratswahlen in Unternehmen deutscher, europäischer oder ausländischer Rechtsform, in denen aufgrund von Gesetzen oder Vereinbarungen eine Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten / Verwaltungsräten besteht, werden von den DGB-Gewerkschaften nur solche Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt und unterstützt, die sich rechtsverbindlich verpflichtet haben, die nachstehende Abführungsregelung einzuhalten.

## **II. Aufsichtsratsvergütung inklusive Ausschussvergütung<sup>2</sup>**

### **Einfaches Aufsichtsratsmitglied**

Für alle einfachen Aufsichtsratsmitglieder gilt:

1. Von den Beträgen der Aufsichtsratsvergütungen sind bei Vergütungen bis zu 5.000,- € im Jahr pro Aufsichtsratsmandat 10 Prozent des Betrages abzuführen.
2. Bei Vergütungen über 5.000,- € sind zusätzlich zu dem unter Ziffer I genannten Betrag 90 Prozent der über 5.000,- € liegenden Vergütungsbestandteile abzuführen.
3. Der Sockelbetrag von 5.000,- € erhöht sich bei einer Mitgliedschaft in einem gesetzlich oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (ohne Vermittlungsausschuss) vorgesehenen Ausschuss des Aufsichtsrates um jeweils 2.500,- €

### **Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende**

Für alle stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gilt:

4. Von den Beträgen der Aufsichtsratsvergütungen sind bei Vergütungen bis zu 7.500,- € im Jahr pro Aufsichtsratsmandat 10 Prozent des Betrages abzuführen.

---

<sup>1</sup> Die Richtlinie findet auf alle Mandate ab dem Geschäftsjahr 2016 Anwendung. Näheres regeln die Gewerkschaften.

<sup>2</sup> Zu der Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds gehören gemäß § 113 AktG sämtliche finanzielle Zuwendungen (fix, variabel, Boni etc.) einschließlich Ausschussvergütungen, ausgenommen Ersatz für entstandene Auslagen. Die Abführung von Sitzungsgeldern richtet sich jedoch nicht nach Ziffer II, sondern es gilt die Ziffer I.

5. Bei Vergütungen über 7.500,- € sind zusätzlich zu dem unter Ziffer 4 genannten Betrag 90 Prozent der über 7.500,- € liegenden Vergütungsbestandteile abzuführen.
6. Der Sockelbetrag von 7.500,- € erhöht sich bei einer Mitgliedschaft in einem gesetzlich oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (ohne Vermittlungsausschuss) vorgesehenen Ausschuss des Aufsichtsrates um jeweils 2.500,- €

### **Aufsichtsratsvorsitzende**

Für alle Aufsichtsratsvorsitzende gilt:

7. Von den Beträgen der Aufsichtsratsvergütungen sind bei Vergütungen bis zu 10.000,- € im Jahr pro Aufsichtsratsmandat 10 Prozent des Betrages abzuführen.
8. Bei Vergütungen über 10.000,- € sind zusätzlich zu dem unter Ziffer 7 genannten Betrag 90 Prozent der über 10.000,- € liegenden Vergütungsbestandteile abzuführen.
9. Der Sockelbetrag von 10.000,- € erhöht sich bei einer Mitgliedschaft in einem gesetzlich oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (ohne Vermittlungsausschuss) vorgesehenen Ausschuss des Aufsichtsrates um jeweils 2.500,- €

### **III. Zusätzliche Sitzungsgelder<sup>3</sup>**

1. Sitzungsgelder für Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen bis zu 2.000,- € im Jahr sind abführungsfrei.
2. Von den Sitzungsgeldern für Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen zwischen 2.000,- € und 4.000,- € im Jahr sind 10 Prozent des Betrages abzuführen.
3. Bei Sitzungsgeldern über 4.000,- € im Jahr sind zusätzlich zu dem unter Ziffer 2 genannten Betrag 90 Prozent der über 4.000,- € liegenden Beträge abzuführen.

- IV.** Werden im Rahmen gesetzlicher oder vereinbarter Mitbestimmungsregelungen Arbeitsdirektoren oder vergleichbare Mitglieder eines Geschäftsführungsorgans bestellt, so werden vom DGB und seinen Gewerkschaften nur solche Kandidaten vorgeschlagen und unterstützt, die sich bereit erklärt haben, 10 Prozent ihrer Gesamtbezüge, die sie aus ihrer Funktion erhalten haben, abzuführen.

---

<sup>3</sup> Ausgenommen ist der Ersatz für entstandene Auslagen. Werden ausschließlich Sitzungsgelder gezahlt, so ist diese Vergütung wie eine Aufsichtsratsvergütung zu behandeln, mit der Folge, dass die unter Ziffer II genannte Abführungsregelung gilt.

Im Rahmen gesetzlicher oder vereinbarter Mitbestimmungsregelungen tätige Personaldirektoren, Sozialdirektoren oder in vergleichbarer Stellung tätige Führungskräfte führen ebenfalls einen von der zuständigen Gewerkschaft zu beschließenden Betrag von ihrem Gesamteinkommen ab.

- V. 1. Die nach II. und III. abzuführenden Beträge sind ausschließlich an die Hans-Böckler-Stiftung oder ähnliche gemeinnützige Einrichtungen zu überweisen, deren Unterstützungswürdigkeit vom DGB Bundesvorstand im Einzelfall geprüft und festgestellt worden ist.

Die Abführung von Mitbestimmungsvergütungen an betriebliche Stellen (Betriebsräte, Belegschaften oder betriebliche Institutionen) widerspricht den Grundsätzen der Uneigennützigkeit der Mitbestimmungsfunktion und der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers; sie ist deshalb unzulässig.

2. Mit der Abführung an die Hans-Böckler-Stiftung wird die/der Zuwender/in Mitglied des Fördererkreises der Hans-Böckler-Stiftung.

3. Außerdem kann durch Beitrittserklärung und Zahlung eines Monatsbeitrages die Mitgliedschaft im Fördererkreis erworben werden.

4. Förderer der Hans-Böckler-Stiftung können neben Personen auch Institutionen sein, die die Ziele der Stiftung unterstützen wollen.

5. Aus dem Kreis der Förderer beruft der Vorstand der Hans-Böckler-Stiftung zu seiner Beratung und Unterstützung einen Fördererbeirat.

- VI. Die Regelungen der Abschnitte I. bis V. gelten entsprechend für:

– Gewerkschafter, die vergleichbare Funktionen im öffentlichen Bereich bekleiden, sowie

– Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder von Gesellschaften, die direkt oder indirekt im gewerkschaftlichen Besitz sind.

- VII. Es ist von Seiten des DGB-Bundesvorstandes und der Gewerkschaften sicherzustellen, dass die Erfüllung der Abführungsverpflichtung durch die nominierende Gewerkschaft wirksam kontrolliert wird.

- VIII. Zuwendungen und Fördererbeiträge an die als gemeinnützig anerkannte Hans-Böckler-Stiftung sind als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben vom Einkommen steuerlich abzugsfähig.

**Wichtig: Die gesamten Abführungsprozentsätze beziehen sich auf die Netto-AR-Vergütung, also auf die Vergütung ohne Mehrwertsteuer.**